

09.04.2015

## Beschlussvorlage Nr. 2015/086

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

### Gründung einer Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Neustadt a. Rbge.

#### Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. gründet gemeinsam mit dem Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V., der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V. und der Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung e.V. eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Gründung der Gesellschaft auf der Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages und des Konsortialvertrages zu veranlassen sowie alle weiteren erforderlichen Schritte für die Umsetzung der vorgenannten Verträge zu veranlassen und die dazu veranschlagten Haushaltsmittel dafür einzusetzen.

#### **Anlass und Ziele**

Anlass für die Gründung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft war das Anliegen auch der Wirtschaft, eine Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung vorzunehmen, Anforderungen von dort zu formulieren und im Ergebnis eine nachhaltige Stärkung der örtlichen Wirtschaft zu erzielen. Die vom Stadtmarketingverein beauftragte CIMA hat darüber hinaus zur Fortentwicklung von Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung eine gemeinsame Gesellschaft in Trägerschaft von Verbänden und Stadt empfohlen.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	<b>120.000 EUR</b>	200.000 EUR
Haushaltsjahr:	2015	ab 2016

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Finanzausschuss	28.04.2015						
Verwaltungsausschuss	11.05.2015						
Rat	18.06.2015						

#### Begründung

In den vergangenen Jahren haben sich die Anforderungen an die kommunale Wirtschaftsförderung erheblich verändert. Für eine rein verwaltungsseitig geprägte Wirtschaftsförderung bestehen aus Sicht der Politik und der Wirtschaftsverbände oftmals nicht ausreichend Handlungsspielräume.

Alle Beteiligten sind deshalb zu dem Ergebnis gekommen, eine Neuorganisation der Wirtschaftsförderung durchzuführen und die „Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH“ zu gründen.

Um alle Synergien und Kompetenzen zu nutzen, sollen die Zielsetzungen und Maßnahmen, insbesondere unter Beteiligung der Wirtschaftsverbände (Verein für Stadtmarketing e.V., Verein für Wirtschaftsförderung e.V. und der Nordkreisinitiative e.V.) abgestimmt und auf der Grundlage des Konsortialvertrages in einer gemeinsamen Gesellschaft zusammengeführt werden.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. wird laut Gesellschaftsvertrag Mehrheitsgesellschafter dieser Gesellschaft. Die Gesellschaft soll allen Gesellschaftern gleichermaßen verpflichtet sein. Die Interessen sollen gleichberechtigt bei der Wahrnehmung der Aufgaben Berücksichtigung finden. Soziale und wirtschaftliche Strukturen sollen nachhaltig verbessert werden.

Neben dem Organ der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung wird ein Beirat satzungsgemäß installiert, um die Geschäftsführung im Rahmen einer gemeinsamen Diskussion bei der Umsetzung der übertragenen Aufgaben aktiv zu begleiten.

Der/die vom Beirat im Rahmen eines entsprechenden Auswahlverfahrens einzustellende Wirtschaftsförderer/Wirtschaftsförderin soll gleichzeitig zum/zur Geschäftsführer/in der Gesellschaft berufen werden.

Der Beirat soll aus sieben ordentlichen Mitgliedern bestehen und wird wie folgt zusammengesetzt:

1. der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge.,
2. ein/e Vertreter /in des Vereins Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V.
3. ein/e Vertreter/in der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V.
4. ein/e Vertreter/in der NKI e.V. – Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung
5. 3 Mitglieder des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Beirat soll mindestens vier Mal im Jahr einberufen werden; demgemäß wird der Rat durch den Bürgermeister, als Vorsitzender des Beirates, unmittelbar in der auf die Sitzung des Beirates folgenden Ratssitzung über die Beschlüsse des Beirates informiert. Der Bürgermeister selbst wird durch den Geschäftsführer der Gesellschaft laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle unterrichtet und erteilt darüber in den Sitzungen des Beirates und der Gesellschafterversammlung entsprechende Auskünfte.

Ausweislich des Gesellschaftsvertrages kann jeder Gesellschafter frühestens im fünften Jahr nach Vertragsabschluss mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres kündigen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Durch die Neuaufstellung der Wirtschaftsförderung wird ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse der Wirtschaft unter Beteiligung aller Akteure gelegt werden. Im Rahmen der Fokussierung der Tätigkeiten in einer Gesellschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes ausdrücklich eine Aufwertung erfahren. Mittelfristig kann dadurch auch die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt gesichert werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Grundsätzlich ergeben sich Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft sowie die Personalkosten und die Sachausstattung in Höhe von ca. 200.000 EUR p.a. Demgegenüber kann die bisherige Stelle einer Fachdienstleitung Wirtschaftsförderung (40.000 EUR) künftig entfallen. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Erhalt oder die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes mittelbar für Einnahmen, z. B. bei der Gewerbesteuer, sorgt.

## **So geht es weiter**

Zunächst werden alle erforderlichen formalen Schritte für die Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages und des Konsortialvertrages eingeleitet. Insbesondere ist § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass erst nach 6 Wochen nachdem der entsprechende Ratsbeschluss gefasst wurde, die rechtsverbindliche Gründung der Gesellschaft erfolgt, die dann mit der Eintragung in das Handelsregister ihre tatsächliche Arbeit aufnehmen wird. Zunächst wird im Hinblick auf die Einstellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers eine entsprechende Personalakquise betrieben. Die Gesellschaft bekommt von dem Mehrheitsgesellschafter Stadt Neustadt a. Rbge. zum Ausgleich ihrer Personal- und Sachkosten eine jährliche Zahlung in entsprechender Höhe von voraussichtlich 200.000 EUR. Diese Zahlungsverpflichtung ist im Konsortialvertrag festgelegt. Der Beirat hat das Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Gesellschaft. Die Bestellung erfolgt dann durch die Gesellschafterversammlung.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -

## **Anlagen**

1. Gesellschaftsvertrag
2. Konsortialvertrag